

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Alle Zahlen in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 10.000
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	2,50 bis 500
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 5 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	10 bis 200
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	2,5 bis 1.000
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3 bis 125
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	3 bis 20
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	3 bis 10
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	3 bis 125
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	30 bis 2.000 €
7.1	Beitragsbescheinigungen für Grundstücke	15
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	10 bis 500
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	10
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	20
9.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	60 € je Stunde
9.3	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
9.3.1.	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	1
	für jede weitere Seite:	0,5
9.3.2	bei einem größeren Format für die erste Seite:	2
	für jede weitere Seite:	1
10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei.	
11.	Fischereischeine	
11.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):	
11.2	Jahresfischereischein:	20,5
11.3	Fischereischein auf Lebenszeit:	20,5
11.4	Jugendfischereischein:	20,5
11.5	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	12 € pro Jahr
12.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
12.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,5 €
12.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
13.	Gewerbeangelegenheiten	
13.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen	
13.1.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen § 41 LGlÜG	Grundgebühr: 395 € und zusätzl. 64 € je Gerät mit Gewinnmöglichkeit für jedes Jahr der erteilten Nutzungsdauern
13.1.2	Ablehnung eines Antrags auf Erlaubnis einer Spielhalle	79 €/Stunde
13.2	Erteilung einer Reisegewerbekarte (RGK) §§ 55, 55 d GewO	
13.2.1	Ersterteilung Reisegewerbekarte	158
13.2.2	Verlängerung einer Reisegewerbekarte	119
13.2.3	Ausnahmegenehmigung gem. § 56 Abs. 2 GewO	40
13.2.4	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte § 60 c Abs. 2 GewO, ErsatzRGK	40
13.2.5	Nachtrag von Tätigkeiten	40
13.2.6	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte § 55 b Abs. 2 GewO	79 €/Stunde
13.2.7	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten §§ 64 ff. GewO	79 €/Stunde
13.2.8	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	79 €/Stunde
13.3	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21 a Umsatzsteuergesetz (UStG)	
13.3.1	für gemeinnützige Vereine	40

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

13.3.2	für Musikschulen, Privatmusikerzieher etc.	79 €/Stunde
13.4	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes nach § 34 a GewO	
13.4.1	Erteilung einer Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe	1185
13.4.2	Zuverlässigkeitsüberprüfung und Zulassung von angezeigten Bewachungspersonen	79 €/Stunde
13.5	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	0
13.5.1	Widerruf gewerberechtlicher Erlaubnisse	79 €/Stunde
13.5.2	Gewerbeuntersagung § 35 GewO	79 €/Stunde
13.5.3	Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	79 €/Stunde
13.5.4	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	79 €/Stunde
13.5.5	Beschäftigungsuntersagung von angezeigten Bewachungspersonen	79 €/Stunde
13.5.6	Ablehnung einer Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)	79 €/Stunde
13.6	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	gebührenfrei
13.7	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	10
13.8	Gewerbeanmeldung	26
13.9	Gewerbeummeldung, - abmeldung	23
14.	Gaststätten	
14.1	Gaststättenerlaubnisse und -gestattungen	
14.1.1	Erteilung einer unbefristeten Gaststättenerlaubnis	400 bis 2.500 €
14.1.2	Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis	10% vom Betrag der endgültigen Erlaubnis, mindestens 68 €
14.1.3	Erteilung einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis	90
14.1.4	Erteilung einer endgültigen Stellvertretererlaubnis	180
14.1.5	Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis oder einer unbefristeten Gaststättenerlaubnis für einen Teilzeitraum des Kalenderjahres je nach Dauer in Monaten	3/12 bis 11/12 der Gebühr nach 16.1.1
14.1.6	Erweiterung/Änderung der Gaststättenerlaubnis	68 bis 1.500 €
14.1.7	Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz	68 bis 1.000 €
14.2	Sonstige Maßnahmen im Gaststättenrecht	
14.2.1	Widerruf der Gaststättenerlaubnis/Gestattung	68 €/Stunde
14.2.2	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen bei Straßenwirtschaften und zur Einhaltung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis oder Gestattung	34 bis 500 €
14.2.3	Schließungsanordnung	68 €/Stunde
14.3	Beratung, Auskunft und Stellungnahme	
14.3.1	bis 15 Minuten	gebührenfrei
14.3.2	mehr als 15 Minuten	68 €/Stunde
14.4	Sperrzeitverkürzungen	
14.4.1	Erteilung einer Sperrzeitverkürzung	68 €/Stunde
14.4.2	Widerruf der Sperrzeitverkürzung	68 €/Stunde
14.5	Sonstige gaststättenrechtliche Leistungen	
14.5.1	Sonstiger, vom Antragsteller zu vertretender Aufwand	68 €/Stunde
15.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person:	
16.	Feiertagsrecht	
16.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs 1 Feiertagsgesetz)	10 bis 50
16.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§11, 12 Abs 1 Feiertagsgesetz)	
16.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25 bis 100
16.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 bis 200
17.	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	8 bis 25
17.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5
17.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	12 bis 50
17.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG): jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1
17.5	Gruppenauskunft nach Nr. 17.5, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	25 bis 10.000
17.6	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	10
17.7	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
17.7.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	5
17.7.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	5
17.7.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	5
17.8	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	2,5 bis 1.000
17.9	Gebührenfrei sind insbesondere:	
17.10	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
17.11	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
17.12	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
17.13	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
17.14	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
17.15	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
17.16	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
17.17	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
17.18	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
17.19	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
18.	Wasserrecht	
18.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG):	70 €/Stunde
18.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG:	35
18.3	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG):	70 €/Stunde
19.	Umweltinformationen	
	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
19.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	40 bis 220 €
19.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	220 bis 580 €
19.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	74 €/Stunde
19.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	1 bis 10
20.	Landesinformationsfreiheitsgesetz	
	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
20.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	40 bis 220 €
20.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	220 bis 580 €

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

20.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	74 €/Stunde
20.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	1 bis 10
21.	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
21.1	Eheschließungen unter freiem Himmel	300 bis 500 €
21.2	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamts)	150 bis 300 €

je Stunde:

22.	Waffenbesitzkarte, Waffen- und Munitionserwerbscheine	
22.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger, § 13 Abs. 3 WaffG	58
22.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (natürliche und juristische Personen), § 10 Abs. 2 S.2, § 14 Abs. 4 WaffG	
22.3	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen, § 14 Abs. 4 WaffG	39
22.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Brauchtumsschützen, § 16 Abs. 1 WaffG	77
22.5	Erlaubnis zum Führen von Waffen, § 16 Abs. 2 WaffG	77
22.6	Erlaubnis zum Schießen, § 16 Abs. 3 WaffG	77
22.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler, § 17 WaffG	77 €/Stunde
22.8	Änderung des Sammelthemas, § 17 WaffG	77 €/Stunde
22.9	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sachverständige, § 18 WaffG	77 €/Stunde
22.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben, § 20 WaffG	96
22.11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für mehrere Personen, § 10 Abs. 2 WaffG	Zuschlag von 19 EUR zur jeweiligen Grundgebühr
22.12	Eintrag einer oder mehrerer Waffenberechtigung/en, § 10 Abs. 1 WaffG	39
22.13	Eintrag einer oder mehrerer Waffenberechtigung/en für Jäger, § 13 Abs. 3 WaffG	39
22.14	Eintrag einer oder mehrerer Schusswaffen für Sportschützen, § 14 Abs. 6 WaffG	39
22.15	Eintrag einer oder mehrerer Schusswaffen, § 10 Abs. 1 a WaffG	
22.16	Eintrag einer oder mehrerer Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte eines Vereins, § 10 Abs. 2 WaffG	39
22.17	Eintrag einer oder mehrerer Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte für Waffensammler, § 17 WaffG	39
22.18	Eintrag einer oder mehrerer Waffenüberlassung/en, § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG	19
22.19	Eintrag Wechsellauf o. ä.	19
22.20	Munitionserwerbsberechtigung (als Eintrag in eine Waffenbesitzkarte), § 10 Abs.3 Satz 1 WaffG	19
22.21	Erlaubnisschein für Wachpersonal, § 28 Abs. 3 WaffG	77
22.22	Ausstellung Waffenschein, §§ 10 Abs. 4, 19 WaffG	77 €/Stunde
22.23	Ausstellung Waffenschein für Unternehmer, § 28 Abs. 1 WaffG	77 €/Stunde
22.24	Verlängerung Waffenschein, § 10 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz WaffG	77 €/Stunde
22.25	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	39
22.26	Ausstellung kleiner Waffenschein, § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	77
22.27	Ausstellung Munitionserwerbsschein, § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	39
22.28	Schießerlaubnis, § 10 Abs. 5 WaffG	77 €/Stunde
22.29	Eintragung eines oder mehrerer Blockiersysteme, § 20 Abs. 3 WaffG	19
22.30	Ausnahme Einbau Blockiersystem, § 20 Abs. 7 WaffG	39
22.31	Ausnahme von den Erlaubnispflichten, § 12 Abs. 5 WaffG	103
22.32	Ausnahmegenehmigung von Mindestalter, § 3 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 WaffG	39
22.33	Ausstellung einer Anzeigenbescheinigung nach § 37h WaffG	77 €/Stunde
22.34	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Salutwaffen, § 39b WaffG	77 €/Stunde
22.35	Ein bzw. Austrag von Waffen in bzw. aus einer Waffenbesitzkarte für Unternehmen, § 10 Abs. 2 WaffG	77
23.	Erlaubnisverfahren nach dem EU-Recht	
23.1	Verbringen von Waffen/Munition in den Geltungsbereich des WaffG (Einfuhrerlaubnis) für Personen (Waffenhändler), § 29 Abs. 1 WaffG	77 €/Stunde
23.2	Allgemeine Einfuhrerlaubnis für Personen (Waffenhändler), § 29 Abs. 2 WaffG und § 29 Abs. 3 AWaffV	77 €/Stunde
23.3	Verbringen von Waffen/Munition durch den Geltungsbereich (Durchfuhrerlaubnis), § 30 WaffG	77 €/Stunde
23.4	Verbringen von Waffen/Munition aus dem Geltungsbereich des WaffG (Ausfuhrerlaubnis), § 31 Abs. 2 WaffG	77 €/Stunde
23.5	Ausfuhrerlaubnis für Personen (Waffenhändler), § 31 Abs. 2 WaffG	77 €/Stunde
23.6	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen/Munition in den Geltungsbereich des WaffG durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der EU ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (Mitnahmeerlaubnis) gemäß § 32 Abs. 1 WaffG	77 €/Stunde
23.7	Mitnahmeerlaubnis für Drittstaatsangehörige, § 32 Abs. 1 i.V.m 6 WaffG	77 €/Stunde
23.8	Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpass (EFP), § 32 Abs. 6 WaffG	77
23.9	Verlängerung Europäischer Feuerwaffenpass, § 32 Abs. 6 WaffG	19
23.10	Änderung sonstiger Eintragungen im EFP, § 32 Abs. 6 WaffG	19
24.	Sonstige waffenrechtliche Verfahren	
24.1	Erlaubnis/Änderung Schießstätte, § 27 Abs. 1 WaffG	77 €/Stunde
24.2	Ausnahmegenehmigung von den Handelsverboten gemäß § 35 Abs. 3 WaffG	77 €/Stunde
24.3	Anerkennung eines Lehrganganbieters, § 3 Abs. 3 AWaffV	77 €/Stunde
24.4	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen, § 42 Abs. 2 WaffG	77 €/Stunde
24.5	Waffenherstellungserlaubnis bzw. Waffenhandelserlaubnis, Stellvertreter gemäß §§ 21 Abs. 1, 21 a, 26 Abs. 1 WaffG	77 €/Stunde
24.6	Sonstige Gebühr im Rahmen des Waffenrechts für öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen die im Interesse des Gebührenschuldners vorgenommen werden	77/Stunde
24.7	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	39
24.8	Anlassbezogene Nachkontrolle der Waffen- und Munitionsaufbewahrung, § 36 Abs. 3 WaffG	193
25.	Negativentscheidungen	0
25.1	Widerruf und Rücknahme	77/Stunde
25.2	Ablehnung eines Antrags	77/Stunde
25.3	Waffenverbot für den Einzelfall (nicht erlaubnispflichtiger Waffen), § 41 Abs. 1 WaffG	77/Stunde
25.4	Waffenverbot (erlaubnispflichtige Waffen), § 41 Abs. 2 WaffG	77/Stunde
25.5	Anordnungen gemäß §§ 9, 25 Abs. 2, 36 Abs. 6, 37 Abs.1, 39 Abs. 3, 40 Abs. 5 oder 46 WaffG	77/Stunde
25.6	Untersagung gemäß § 10 Abs. 4 AWaffV	77/Stunde
26.	Sprengstoffrecht	
26.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 inklusive Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8a Abs. 5 SprengG	77/Stunde
26.2	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	39
26.3	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	77
26.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	58
26.5	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	58
26.6	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	77
26.7	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	58

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

26.8	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	39
26.9	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	77 €, zzgl. Kosten der Bekanntmachung im Staatsanzeiger
26.10	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 I SprengG	39
26.11	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32 a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	77/Stunde
26.12	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG - nicht gewerblich	77/Stunde
26.13	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32 a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SprengG	77/Stunde
26.14	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	77/Stunde
26.15	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung von Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 SprengG im Einzelfall	77/Stunde
26.16	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der 1. SprengV	58
26.17	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	39
26.18	Sonstige Gebühr im Rahmen des Sprengstoffrechtes für öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen die im Interesse des Gebührenschuldners vorgenommen werden	77/Stunde
26.19	Überprüfung verantwortlicher Personen, § 14 SprengG	39

27.	Jagdscheine	
27.1	Neben der Gebühr für den Jagdschein nach Ziffer 27.1.1 bis 27.1.7 ist eine Jagdabgabe gemäß JWMG zu entrichten.	
27.1.1	Einjahresjagdschein	50
27.1.2	Dreijahresjagdschein	100
27.1.3	Tagesjagdschein	35
27.1.4	Jugendjagdschein	50
27.1.5	Einjahresjagdschein für Falkner	25
27.1.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	50
27.1.7	Tagesjagdschein für Falkner	15
27.1.8	Zweitfertigung eines Jagdscheins	17
27.1.9	Bearbeitung von Jagdpachtverträgen	68
27.2	Fischerprüfung	
27.2.1	Zweitfertigung eines Prüfungszeugnisses	17
27.3	Sonstige Aufgaben des Kreisjagdamtes	
27.3.1	Sonstiger, vom Antragsteller zu vertretender Aufwand	68 €/Stunde

Allgemeine Hinweise	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten gemäß DIN 276 in der jeweils neuesten Fassung, Kostengruppe 300, 400, 500 bis 546, 700 auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten anfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten sind auf volle 1.000 EUR aufzurunden. Im offensichtlichen Missverhältnis zum Bauvorhaben stehende Baukostenansätze werden durch die Untere Baurechtsbehörde nach aktuellem "Baukostenindex Gebäude" (BKI) überprüft und ggf. korrigiert.	
28	Auslagen, die für die Inanspruchnahme externer Sachverständiger entstehen, sind vom Bauherrn/Träger/Veranlasser zu tragen.	entsprechend Abrechnung
28.1	Bauvoranfrage	
28.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	67 €/Stunde mind. 200€
28.2	Bauordnungsrecht	
28.2.1	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	5 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25 €
28.3	Baugenehmigung, Abbruch	
28.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Landesbauordnung (LBO))	6,5‰ der Baukosten, mindestens 300 €
28.3.2	Genehmigung nach dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	5,5‰ der Baukosten, mindestens 300 €
28.3.3	Zuschlag bei nicht vollständigen Unterlagen oder Änderung von Planvorlagen	bis zu 1‰ der Baukosten
28.3.4	Genehmigung nach 28.3.1 oder 28.3.2, wenn die Baukosten der Gebührenberechnung nicht zu Grunde gelegt werden können.	300 bis 3.000 €
28.3.5	Genehmigung von Werbeanlagen	70 bis 5.000 €
28.3.6	Sanierungsgenehmigung	100 bis 1.000 €
28.3.7	Die Gebühr beträgt bei bisher nicht genehmigten baulichen Anlagen, die bereits begonnen wurden, das Doppelte, bei bereits überwiegend fertig gestelltem Rohbau, das Dreifache, und bei denen die Räumlichkeiten bereits genutzt werden, das Vierfache, der ansonsten unter 28.3.1, 28.3.2, 52.10.03.04, 28.3.5 und 28.3.6 festzusetzenden Gebühren.	
28.3.8	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen/Vorbescheiden	1/5 der Baugenehmigungs- bzw. Vorbescheidgebühr, Mindestens 70 €
28.4	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	
28.4.1	Kenntnisgabeverfahren	200
28.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
28.5.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) bei erstmalige Antragstellung mindestens 140, bei Antragstellung länger als drei Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung mindestens 180, zusätzlich bei mehr als 2 Wohnung/Nutzungseinheiten für jede weitere Wohnung/Nutzungseinheit 100, zusätzlich bei mehr als drei gleichzeitig beantragten Ausfertigungen 30 je Ausfertigung.	100 bis 5.000 €
28.6	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
28.6.1	Baukontrolle ohne Schlussabnahme	67 €/Stunde
28.6.2	Schlussabnahme, Bauabnahme, Bauüberwachung, sonstige Baukontrollen	50 bis 5.000 €
28.6.3	Jede weitere Abnahme und jeder vom Bauherrn zu vertretender erfolgloser Abnahmeversuch	100 bis 1.000 €
28.6.4	Abnahme fliegender Bauten	67 €/Stunde
28.7	Wiederkehrende Prüfung von Gebäuden nach VwV-Brandverhütungsschauen	
28.7.1	Brandverhütungsschauen	67 €/Stunde
28.7.2	Nachschau	67 €/Stunde
28.8	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
28.8.1	Baueinstellung, Untersagung, Abbruchverfügung	100 bis 1.000
28.8.2	Sonstige Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	67 €/Stunde
28.9	Brandschutz (Siehe insb.28)	
28.9.1	Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz	67 €/Stunde

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

28.9.2	Abnahme von brandschutztechnischen Maßnahmen	67 €/Stunde
28.9.3	Allgemeine Brandschutzberatung	67 €/Stunde
28.10	Sonstige Leistungen und allgemeine Bauberatung	
28.10.1	Ortsbesichtigung bei Bauberatungen und Auskünften	67/Stunde mind. 2 Stunden
28.10.2	Baulasten, je Baulast	70 bis 100 €
28.10.3	Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen, Abweichungen nach BauGB, BauNVO, LBO Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Maß der Überschreitung (je angefangenen cm, m², m³ oder Grad) über das zulässige Maß hinaus bzw. von diesem abweichend, der Nutzungsart und der Lage des Baugrundstücks sowie dem mit der Entscheidung erreichten Vorteil. In sonstigen Fällen, in denen keine Maßeinheit zu Grunde gelegt werden kann, erfolgt die Bemessung nach den mit der Entscheidung erreichten Vorteil.	65 bis 20.000 €
28.10.4	Nachträglich erteilte Entscheidung 28.10.3	Doppelte Gebühr nach Nr. 28.10.4
28.10.5	Öffentlich-rechtliche Verträge	200 bis 10.000 €
28.10.6	Stellungnahmen für andere Behörden	67 €/Stunde
28.10.7	Bauberatung außerhalb von Baugenehmigungsverfahren und Bauvorbescheiden	67 €/Stunde
28.11	Vollzug von speziellen baurechtlichen Vorschriften im Zuge der Energiewende	
28.11.1	Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 4 und § 19 Abs. 1 und 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)	60 bis 3.000 €
28.11.2	Anordnungen und sonstige Regelungen im Rahmen erneuerbarer Energien	60 bis 3.000 €
28.11.3	Anordnungen und Befreiungen Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)	60 bis 3.000 €
28.11.4	Entscheidungen (Anordnungen, Befreiungen) nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) und nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)	60 bis 3.000 €
28.12	Denkmalschutz	
28.12.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	67 €/Stunde
28.12.2	Auskunft, Beratung zu denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten	
28.12.2.1	- bis zu 2 Beratungen	gebührenfrei
28.12.2.2	- ab der dritten Beratung	67 €/Stunde
28.12.2.3	- Ortsbesichtigung	67 €/Stunde, mind. 2 Stunden
28.12.3	Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben	67 €/Stunde
28.12.4	Befreiungen nach Energieeinsparverordnung (EnEV)	67 €/Stunde
28.12.5	Untersagungs- und Unterhaltungsverfügungen	67 €/Stunde
28.12.6	Steuerbescheinigungen	67 €/Stunde